

Anlage

An den

Vorsitzenden des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden, Herrn Derichsweiler

Sehr geehrter Herr Derichsweiler,

als Vorsitzender der BürgerInitiative Innerer Grüngürtel am Eifelwall (BIGE) - gemeinnütziger Verein - darf ich auf den Beschluss des OVG NRW vom 20. November 2020 - 11 B 1459/20 - hinweisen, wonach das Abstellen von Mietfahrrädern im öffentlichen Straßenraum, etwa auf Gehwegen, ohne kommunale Sondernutzungserlaubnis nicht gestattet ist. Das stationsunabhängige Aufstellen der Fahrräder im öffentlichen Straßenraum zwecks Vermietung sei eine Sondernutzung, die eine Sondererlaubnis erfordere. Die Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch das Abstellen der Fahrräder sei kein Gemeingebrauch. Denn die Straße werde hier vorwiegend nicht zum Verkehr genutzt; insbesondere seien die Mieträder nicht nur zum Parken abgestellt. Nach dem Geschäftsmodell (vorliegend der Deutschen Bahn "Call a Bike") stehe im Vordergrund der gewerbliche Zweck, mit Hilfe des abgestellten Fahrrads den Abschluss eines Mietvertrags zu bewirken. Die Nutzung der Straße unterscheide sich insofern nicht von sonstigem Straßenhandel, der regelmäßig als Sondernutzung zu qualifizieren sei.

Meines Erachtens ist diese richterliche Entscheidung nicht nur für "normale" Mietfahrräder, sondern auch für andere stationsunabhängig abgestellte Mietfahrzeuge wie E-Roller, E-Motorräder und dgl. von Bedeutung. Mir ist zum Beispiel aufgefallen, dass in Köln u.a. Rhein-Energie und TIER ihre abgestellten Fahrzeuge mit Aufschriften wie "Miet mich" und Telefonnummer bzw. Kontaktanschrift versehen, was eindeutig den Werbezweck in den Vordergrund stellt.

Ich hätte von Ihnen gerne gewusst, ob und ggf. wem die Stadt Köln etwaige Sondernutzungsberechtigungen erteilt hat. Was beabsichtigt die Stadt zu unternehmen, falls dies nicht der Fall sein sollte? Haftet die Stadt für etwaige, durch nicht ordnungsgemäß abgestellte Räder und dgl. verursachte Schäden, falls sie keine mit zweckorientierten Auflagen versehene Sondernutzungsberechtigung erteilt hat (siehe auch nachfolgenden Absatz)? Ich würde diese Frage prima facie bejahen wollen.

In diesem Zusammenhang stellt sich mir auch die Frage, wer für durch nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge dieser Art verursachte Unfallschäden haftet, wenn der Verursacher - was regelmäßig der Fall sein dürfte - nicht zu ermitteln ist. Auch Ihnen dürfte aufgefallen sein, dass vielfach Mietfahrzeuge der genannten Art einfach auf die Bürgersteige/Straßen geworfen werden, ohne dass der Täter festgestellt wird bzw. werden kann. Hier darf ich auf das rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts München vom 09. März 2007 - 121 C 34830/06 - verweisen, wonach ein gewerblicher Fahrradvermieter nicht für vom vermieteten Fahrrad

ausgelösten Schaden haftet, wenn der Mieter/Verursacher nicht zu ermitteln ist und in den Vertragsbedingungen genau geregelt ist, wie die Mietfahräder zu parken und abzustellen sind. Mehr könne vom Vermieter nicht erwartet werden. Er sei auch nicht verpflichtet, die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu überwachen. Da habe der Geschädigte schlicht Pech. Hier hätte ich gerne gewusst, ob und in welchem Umfang die Ordnungskräfte der Stadt das ordnungsgemäße Parken/Abstellen der Mietfahrzeuge überwachen. Könnten die städtischen Ordnungskräfte nicht ordnungsgemäß, weil verkehrsgefährdend abgestellte Mietfahräder wie etwa beim Abschleppen von nicht ordnungsgemäß geparkten Pkw auf Kosten des Vermieters "einsammeln"?

Ich bedanke mich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen